Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/798

28. 07. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für Einfuhren von Baumwollgarnen und Bekleidung mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft oder in einige Mitgliedstaaten

»EG-Dok. S/1218/77 (COMER 231)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974, betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen in dem gemäß Artikel 5 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 vom . . . Juli 1977 hat die Kommission unter anderem die Einfuhren von Baumwollgarnen und Bekleidung mit Ursprung in Ägypten, Indien, Kolumbien, Malaysia, Marokko, Pakistan und Tunesien in bestimmte Mitgliedstaaten von einer Genehmigung abhängig gemacht.

Da die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahmen rechtfertigen, unverändert fortbestehen, ist es angezeigt, die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1977 aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 eingeführte Genehmigungspflicht für die Einfuhren von Baumwollgarnen und Bekleidung mit Ursprung in Ägypten, Indien, Kolumbien, Malaysia, Marokko, Pakistan und der Türkei in bestimmte Mitgliedstaaten gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Infolge des sprunghaften Anstiegs der Einfuhren bestimmter Textilwaren (Baumwollgarne, Oberhemden, T-Shirts und dgl., Blusen und Hemdblusen) nach Frankreich in den ersten Monaten dieses Jahres hat dieser Mitgliedstaat am 17. und 18. Juni 1977 seine Absicht mitgeteilt, gegenüber diesen Waren aus Niedriglohnländern Schutzmaßnahmen zu treffen.

2. Konsultationen über diese Frage fanden zwischen den Mitgliedstaaten und den Dienststellen der Kommission am 21., 23. und 29. Juni auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der verschiedenen Durchführungsverordnungen der Gemeinschaft statt, u. a. auf der Grundlage von Artikel 3 des Ratsbeschlusses vom 19. Dezember 1972 [1]) sowie der Artikel 4 und 12 der Verordnung Nr. 1439/74 des Rates [2]). In den ersten Konsultationsgesprächen am 21. Juni wurden von einem Mitgliedstaat und von der Kommission Einwände gegen die Einführung einzelstaatlicher Maßnahmen durch Frankreich sowie gegen eine Inanspruchnahme von Artikel XIX des GATT erhoben. In der Folge hat sich ein zweiter Mitgliedstaat den gegen diese Maßnahmen erhobenen Einwänden angeschlossen. Es hat sich in diesen Konsultationen bestätigt, daß ähnliche Probleme in anderen Mitgliedstaaten aufgetreten sind.

3. Es wurde namentlich festgestellt, daß die Einfuhren der betreffenden Waren aus allen Drittländern erheblich gestiegen sind. Bereits 1976 stellten diese Einfuhren einen erheblichen Marktanteil. Dieser Marktanteil ist seither für die gesamte Gemeinschaft oder für einzelne ihrer Mitgliedstaaten weiter gestiegen, wenngleich je nach Mitgliedstaat in unterschiedlichem Maße. Für diese Waren mit hohem Marktanteil sind im übrigen in den Verhandlungsrichtlinien für die Erneuerung des Allfaserabkommens besondere Ziele festgesetzt worden.

4. Für einen Großteil der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft sind bereits mengenmäßige Beschränkungen mit bestimmten Hauptlieferländern ausgehandelt worden. Die Prüfung der Lage hat jedoch gezeigt, daß die Entwicklung der Einfuhren aus anderen Ländern die Einführung von Beschränkungen für die betreffenden Waren in der gesamten Gemeinschaft oder in einzelnen Regionen rechtfertigt. Bei dieser Prüfung konnten auch die Niedriglohnländer identifiziert werden, die zu dieser Marktstörung beitragen.

5. Die Kommission hat am 6. Juli 1977 eine Grundsatzentscheidung über die Dringlichkeitsmaßnahmen für das zweite Halbjahr 1977 betreffend die Lieferländer, die schutzbedürftigen Regionen der Gemeinschaft und die Durchführungsmodalitäten getroffen. Folgende Lösung wurde im Hinblick auf die Stabilisierung der Einfuhren gewählt:

i) Einhaltung der nach Maßgabe der bilateralen Selbstbeschränkungsabkommen festgelegten Beträge und Verfahren, außer im Falle von Neuverhandlungen; diesbezüglich ist die Kommission – auf Antrag von Frankreich – bereit, mit Singapur und Macau Konsultationen durchzuführen, um die für Frankreich festgelegten Quoten bei Herrenhemden zu verringern und zum Ausgleich eine Erhöhung der französischen Quoten für andere Waren vorzunehmen;

ii) Anwendung der in den bilateralen Abkommen enthaltenen verbindlichen Konsultationsklauseln in den Fällen, in denen dies angebracht ist;

iii) in gewissen Einzelfällen Ausdehnung der bereits für ein Gebiet der Gemeinschaft und gegenüber einem Lieferland eingeführten Einfuhrregelung auf den einen oder anderen Mitgliedstaat;

iv) in allen anderen Fällen, in denen strenge Einfuhrbeschränkungen erforderlich sind, Anwendung einer Formel, die in einer Beschränkung der Einfuhren im zweiten Halbjahr 1977 besteht, um eine Verschärfung der durch die Einfuhren der betreffenden Waren verursachten Marktstörung zu verhindern, wobei den Verpflichtungen der Gemeinschaft auf internationaler Ebene Rechnung getragen wird. Im Falle der Länder, mit denen die Gemeinschaft bilaterale Abkommen geschlossen hat, die besondere Handelsregelungen umfassen, Maßnahmen auf der Grundlage der in diesen Abkommen enthaltenen Schutzklauseln;

v) im Falle Griechenlands, demgegenüber keine Schutzklausel besteht, sowie in den Fällen, in denen eine strenge Beschränkung der Einfuhren bestimmter Textilwaren nicht angestrebt wird (Zypern, Israel, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei), diplomatische Demarchen im Hinblick auf eine Stabilisierung der Einfuhren;

vi) in bestimmten anderen Fällen verstärkte Überwachung der Einfuhren der betreffenden Waren im Hinblick auf die Anwendung geeigneter Maßnahmen im Notfall.

---

1) ABl. EG Nr. L 299 vom 31. Dezember 1972
2) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 28. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 91/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

6. Mit den folgenden Ländern, mit denen die Gemeinschaft bilaterale Abkommen geschlossen hat, die besondere Handelsbestimmungen enthalten, haben Konsultationen über die geplanten Maßnahmen auf der Grundlage der betreffenden Abkommen stattgefunden:

— mit Marokko am 7. Juli 1977,

— mit Tunesien am 8. Juli 1977,

— mit der Türkei am 7. Juli 1977,

— mit Spanien am 8. Juli 1977.

Ägypten war um eine Konsultation im Rahmen des Gemischten Ausschusses des Abkommens mit der Gemeinschaft ersucht worden, war jedoch nicht in der Lage, daran teilzunehmen. Darauf wurde an dieses Land eine Verbalnote gerichtet, in der die Einfuhrbeschränkungsmaßnahmen angekündigt wurden.

Konsultationsanträge wurden ferner an die Mitgliedstaaten des Allfaserabkommens gerichtet, für die Einfuhrbeschränkungsmaßnahmen auf Grund des Allfaserabkommens oder auf Grund der im Rahmen des Allfaserabkommens geschlossenen bilateralen Abkommen über den Handel mit Textilwaren mit der Gemeinschaft vorgesehen sind (Kolumbien – Malaysia – Pakistan – Indien – Rumänien).

7. Im Falle Rumäniens wurde das Problem der Beschränkung von Einfuhren von Baumwollgarnen durch eine Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 1977 gemäß der Entscheidung 75/210/EWG betreffend die Staatshandelsländer (vgl. Dok. . . .) in Übereinstimmung mit dem am 10. November 1976 paraphierten Abkommen EWG/Rumänien geregelt.

8. In Anbetracht der Dringlichkeit hat die Kommission beschlossen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zerrüttung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse zu beheben. Da die sofortige Einführung einer Ausfuhrselbstbeschränkung für die betreffenden Waren bei einigen der in Betracht kommenden Drittländer nicht möglich erscheint, mußte als Beschränkungsmaßnahme ein System von Einfuhrlizenzen vorgesehen werden.

Einige der durch diese Maßnahmen betroffenen Länder haben in den Konsultationsgesprächen beantragt, daß die Schutzmaßnahmen in ihrem Fall in Form einer Selbstbeschränkung angewendet werden. Die Kommission setzt die Konsultation mit diesen Ländern sowie mit anderen Ländern, die ebenfalls einen solchen Antrag stellen könnten, fort, um die Durchführungsmodalitäten einer solchen durch ein System der doppelten Kontrolle überwachten Selbstbeschränkung auszuarbeiten.

9. Auf Grund des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 12 der Verordnung EWG Nr. 1439/74 hat die Kommission für die betreffenden Waren und Ursprungsländer eine Einfuhrbeschränkung für die gesamte Gemeinschaft oder für bestimmte Gemeinschaftsgebiete erlassen (vgl. Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 vom 12. Juli 1977).

Die von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erlassenen Verordnungen laufen sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten aus, wenn sie nicht vom Rat bestätigt werden.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, die Verordnung gemäß beiliegendem Vorschlag zu erlassen, um die mit der Verordnung der Kommission getroffenen Maßnahmen gegenüber den Ursprungswaren Kolumbiens, Ägyptens, Indiens, Malaysias, Pakistans, Marokkos und Tunesiens zu bestätigen.

10. Die Kommission ist der Auffassung, daß dieser Vorschlag im Gesamtzusammenhang der getroffenen Maßnahmen und unternommenen Schritte geeignet ist, sowohl die von Frankreich und anderen Mitgliedstaaten in den unter Ziffer 2 genannten Konsultationsgesprächen aufgeworfenen Probleme zu lösen, als auch den Einwänden gegen die von Frankreich am 17./18. Juni 1977 mitgeteilten Absichten zu begegnen.